

„. . . Wann wir dann des Herrn Amtshauptmanns von Gersdorff amtsgehorsame Bitte angesehen . . . , so haben im Namen und anstatt höchstgedachter Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen und aus Macht von derselben Uns aufgetragenen Amts wegen, Wir ihm obgedachter sechs Bauern und drei Häusler zu Jenkwitz halber die Lehn gelanget, gereicht und geliehen. Langen, reichen und verleihen auch solche ihme hiermit und in Kraft dieses Briefes dergestalt und also: daß mehrgedachte sechs Bauern und drei Häusler die Lehn, nach Inhalt mehrerwähnten Freiheitsbriefes haben, genießen und gebrauchen sollen und mögen, vor Jedermänniglich ungehindert, jedoch der hohen Obrigkeit an Lehen, Diensten, Folgen und anderen zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten, wie auch sonst Männigliches vorgehenden und beweislichen Rechten unschädlich.“

So erscheint auch am 18. April 1709 Peter Rudolph von Penzig auf Pielitz, Hauptmann und Hofrichter zu Budissin, als Lehnscurator der Gemeinde zu Jenkwitz vor dem kurfürstlichen Oberamt, leistet das „homagium in animas eorum“, legt den Lehnseid ab „als gerichtlich constituirter Lehnsträger der Gemeinde zu Jenkwitz in die Seele besagter Gemeinde“ und erhält den Lehnbrief „derer Schutzunterthanen zu Jenkwitz über ihre sechs Bauerngüter und drei Häusel daselbst“.

Nach Friedrich August Adolphs von Gersdorff Tode wurde dem von der Gemeinde zum Schutzherrn erwählten Kreisdirektor Ernst Gustav von Gersdorff als ihrem Lehnsträger am 15. April 1839 das Freidorf zu Lehn verreicht, nachdem er vor dem Appellationsgericht in Bautzen mittels Handschlages „im Namen der Gemeinde Jenkwitz“ gelobt hatte, nicht nur, „daß dieselbe wegen dieser Lehn Se. Königl. Maj. von Sachsen fernerweit mit Lehns- und Unterthanenpflicht treu und ergeben sein und bleiben wolle, sondern auch solches durch den Eid, der ihm jetzt vorgehalten worden wäre, und den er in die Seele der Gemeinde Jenkwitz abzuleisten hätte, von ihm zu bekräftigen sei“. —

Am 7. December 1747 hatte Kurfürst Friedrich August der Gemeinde auf ihr Ansuchen ihren Freikauf vom Jahre 1657 bestätigt, nachdem sie sich verbindlich gemacht hatte, bei jedesmaliger Renovation des Freikaufsbriefes einen Canon von drei Thalern an die landeshauptmannschaftliche Kasse zu zahlen.

V. Quatitz.¹⁾ Christian von Nostitz erhielt über sein von Anshelm von Loga erworbenes Gut Quatitz mit Unterthanen, Ober- und Niedergerichten etc. am 6. October 1622 einen renovirten Lehnbrief. Das Oberamt belehnte den neuen Besitzer mit den Worten, daß er das „Gut Quatitz mit allen und jeden Pertinentien, Freiheiten, Herrlichkeiten und Berechtigungen als sein wohl erkaufte und an sich gebrachte Gut zu rechtem Mannlehn haben, halten, genießen und gebrauchen solle und möge“. Quatitz blieb bis zum Jahre 1661 beständig in adeligem Besitz. Im Jahre 1655 kaufte der Oberstlieutenant Wigand Frhr. von Lützelburg, Erbsaß auf Immelingen, von seinem Schwager Johann Adolph von Haugwitz

¹⁾ Lehnsakten Quatitz.